



CH-3003 Bern, BAV - pv

Stand: 5. Juni 2019

Wegleitung Finanzierung von Investitionen abgegoltener Seilbahnen

Die Finanzierung von Investitionen von Seilbahnen (Stand- und Luftseilbahnen), welche Angebote des regionalen Personenverkehrs (RPV) gemäss Artikel 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) erbringen und somit Abgeltungen erhalten, wirft immer wieder Fragen auf. Mit vorliegender Wegleitung sollen die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden.

1. Gesetzliche Grundlagen der Finanzierung von Seilbahnen

Gemäss Artikel 18a¹ Buchstabe b des Seilbahngesetzes (SebG; SR 743.01) gelten die Artikel 49 bis 57 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) sinngemäss für die Finanzierung der Infrastruktur von Seilbahnen.

Die Ausführungsbestimmungen finden sich in Artikel 38 der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120):

¹ Für Investitionen in Seilbahnen, die von Bund und Kantonen Abgeltungen nach den Artikeln 28–31c PBG erhalten, können Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Diese sind bis zum Abschluss des Projekts gültig.

² Als Investitionen in die Infrastruktur der Seilbahnen im Sinne von Artikel 18a Buchstabe b SebG gelten 50 Prozent der Gesamtinvestition. Die Investitionsbeiträge werden à fonds perdu gewährt.

Gemäss Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) bilden regionaler Personenverkehr, Infrastruktur und Güterverkehr bei den Seilbahnen eine gemeinsame Sparte. Ausnahmen müssten durch das BAV bewilligt werden.

Dies hat zur Folge, dass die gesamten ungedeckten Kosten inklusive der Folgekosten von Investitionen über die RPV-Abgeltungen finanziert werden und somit keine separaten Leistungsvereinbarungen für die Infrastruktur abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Unternehmen, die sowohl Seilbahnen als auch Eisenbahninfrastrukturen betreiben.

¹ Nach Inkrafttreten OBI (Organisation der Bahninfrastruktur): Artikel 16 Absatz 2 und 3 SebG

Für die Investitionen werden durch die Sektion Schienennetz (Abteilung Finanzierung) des BAV mit den Seilbahnunternehmen projektspezifische Finanzierungsvereinbarungen (FV) nach Artikel 38 KPFV abgeschlossen.

2. Grundsatz Finanzierung

Investitionen (Teil- oder Gesamterneuerungen der Seilbahnanlage) von abgeholzten Seilbahnen werden zu 50 % durch A-Fonds-perdu-Beiträge aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Hierfür wird eine FV zwischen dem Bund und der Seilbahn abgeschlossen.

Für die Finanzierung der anderen 50 % der Investition gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Eigenmittel (inkl. Aktienkapitalerhöhungen)
- Zinslose Darlehen von Kantonen oder Gemeinden
- A-Fonds-perdu-Beiträge von Kantonen oder Gemeinden (hier gelten die nachstehenden Ausführungen analog zum BIF-Beitrag)
- Fremdfinanzierung durch Dritte bspw. Bankdarlehen (die Gewährung einer Bundesgarantie ist nicht vorgesehen)

Für die à-fonds-perdu-finanzierten Anlagen können in den RPV-Offerten keine Abschreibungen oder Zinsen geltend gemacht werden. Abschreibungs- und allfällige Zinskosten der durch Eigenmittel oder Darlehen finanzierten Investitionen sowie weitere Folgekosten (insbesondere Unterhalt) können hingegen in den RPV-Offerten geltend gemacht werden. Die Besteller müssen dazu gemäss Artikel 19 ARPV vorab ihre Zustimmung gegeben haben.

Der BIF-Beitrag ist unabhängig von allenfalls verfügbaren Eigenmitteln. Eigenmittel sind für die Finanzierung der nicht durch den BIF-Beitrag gedeckten Anteile der Investitionen zu verwenden.

Für kleinere Investitionen bestehender Seilbahnen, die aus Eigenmitteln des Unternehmens finanziert werden können, kann auf den Abschluss einer FV verzichtet werden. Der Entscheid wird gemeinsam von den Bestellern und dem Unternehmen im Einzelfall aufgrund der Investitionspläne der Unternehmen gefällt.

Der Grundsatz der Finanzierung gilt sowohl für Investitionen (Substanzerhalt) bestehender Anlagen als nach Inkrafttreten des OBI-Gesetzes auch für neue, noch nicht bestehende Anlagen (Ausbau). Die Prozesse sind allerdings unterschiedlich.

3. Finanzierung Substanzerhalt

- Abgrenzung Unterhalt und Investitionen

Die Abgrenzung zwischen Unterhalt (Erfolgsrechnung/ER) und Erneuerung (Investitionsrechnung/IR) basiert auf dem in der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221) verankerten Grundsatz, dass eine Verlängerung der Lebensdauer eine Investition (Erneuerung bzw. Ersatz) darstellt, der Erhalt der Lebensdauer eine Unterhaltsmassnahme. Beiträge aus dem BIF sind nur für Investitionen möglich. Somit darf der Investitionsplan auch keine Unterhaltsmassnahmen beinhalten.

- Herleitung BIF-Beitrag

In einem ersten Schritt sind die gesamten Investitionskosten zu bestimmen. Zur Investition gehören auch die Nicht-aktivierbaren Investitionskosten (NAI), u.a. die Mehrkosten für einen allfälligen Bahnersatz während der Bauphase (Details zum Bahnersatz siehe weiter unten). Der BIF-Beitrag beläuft sich auf 50 % der anrechenbaren Investitionskosten, zuzüglich der MWST, da aufgrund des A-Fonds-perdu-Beitrages die Vorsteuer in der Höhe des Beitrages nicht rückforderbar ist. Nicht berücksichtigt

werden dabei nicht anrechenbare Investitionskosten wie bspw. der gleichzeitige Bau eines nicht zur Sparte RPV zählenden Parkhauses. Über die Frage der Anrechenbarkeit der Investitionskosten wird im Rahmen der Genehmigung nach Artikel 19 ARPV entschieden.

- Verwendung BIF-Beitrag

Mit dem A-Fonds-perdu-Beitrag aus dem BIF sind in erster Linie sämtliche NAI zu finanzieren. Der verbleibende Beitrag aus dem BIF ist anteilmässig auf sämtliche Anlageteile aufzuteilen. Die Anlagewerte sind um den A-Fonds-perdu-Beitrag zu berichtigen.

- Zahlenbeispiel (stark vereinfacht)

Anlage	Kosten	Art der Leistung	NAI	MWSt	Total Investition inkl. MWST
Anlageteil A (bspw. Kabine)	1'000'000	Extern eingekauft	Nein	77'000	1'077'000
Anlageteil B (bspw. Bauarbeiten durch eigenes Personal ausgeführt)	500'000	Eigenleistung	Nein	-	500'000
Anlageteil C (bspw. Mehrkosten Bahnersatz, extern eingekauft)	250'000	Extern eingekauft	Ja	19'250	269'250
Total	1'750'000				1'846'250

Die Basis für die Berechnung des BIF-Beitrages bilden die geplanten gesamten Investitionskosten ohne MWST. Im Beispiel betragen diese 1'750'000 Franken und der provisorische BIF-Beitrag somit 875'000 Franken.

Dieser Beitrag wird nun in erster Linie für die anfallenden NAI verwendet, im Beispiel für die Mehrkosten für den Bahnersatz in der Höhe von 250'000 Franken. Es verbleiben 625'000 Franken, welche anteilmässig der Finanzierung der aktivierbaren Investitionen dienen:

Anlage	Inv-Summe	BIF-Beitrag	Anteil	MWST auf BIF-Beitrag
Anlageteil A (bspw. Kabine)	1'000'000	416'667	42%	32'083
Anlageteil B (bspw. Bauarbeiten durch eigenes Personal ausgeführt)	500'000	208'333	42%	-
Total aktivierbare Investitionen		625'000		32'083
Anlageteil C (bspw. Mehrkosten Bahnersatz, extern eingekauft) = NAI	250'000	250'000	100%	19'250
Total aktivierbare und nichtaktivierbare Investitionen		875'000		51'333

Aufgrund der prioritären Verwendung der BIF-Beiträge für die NAI beträgt der BIF-Anteil an den aktivierbaren Investitionen weniger als 50 %.

Da auf den Eigenleistungen keine Mehrwertsteuer anfällt, beläuft sich der definitive BIF-Beitrag auf 926'333 Franken (wovon 51'333 Franken MWST). Zu präzisieren wäre noch, dass es sich dabei um den BIF-Beitrag für die Aufnahme in die Finanzierungsvereinbarung handelt, der effektive «definitive» BIF-Beitrag kann erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung aufgrund der effektiven Kosten festgelegt werden.

- Aktivierung

Die Investitionen sind in der Anlage- und Abschreibungsrechnung brutto auszuweisen, d.h. es sind auch die à fonds perdu finanzierten Anlagen auszuweisen sowie der A-Fonds-perdu-Beitrag. Die Abschreibungen werden durch die Besteller im Rahmen der RPV-Offerten finanziert.

Die Abschreibungen richten sich nach den Anlagekategorien und Abschreibungsbandbreiten gemäss Anhang der RKV.

Nach umgehender Wertberichtigung (in der Höhe des BIF-Beitrags) verbleiben folgende Anlagewerte:

Aktivierung der Anlage (relevant für die Frage der Folgekosten)	Inv-Summe	Inv-Summe abzüglich BIF-Beitrag	Anteil
Anlageteil A (bspw. Kabine)	1'000'000	583'333	58%
Anlageteil B (bspw. Bauarbeiten durch eigenes Personal ausgeführt)	500'000	291'667	58%
Anlageteil C (bspw. Bahnersatz, extern eingekauft)	250'000	-	0%

- Abbildung des Ersatzbetriebes während Bausperren in den Offerten

Mehrkosten eines Ersatzbetriebes sind als NAI an die Investitionskosten anzurechnen.

Für das Fahrplanjahr, in dem der Seilbahnbetrieb aufgrund von Erneuerungsarbeiten unterbrochen wird, sind zwei Offerten zu rechnen. Eine normale RPV-Offerte, als ob es keinen Betriebsunterbruch gäbe, sowie eine Offerte inkl. der Kosten des Ersatzbetriebes, wobei davon ausgegangen wird, dass gewisse Kosten auch anfallen, wenn die Seilbahn nicht in Betrieb ist (Remanenzkosten).

Falls die ungedeckten Kosten (inkl. Ersatzbetrieb) höher sind als die ungedeckten Kosten gemäss "gewöhnlicher" Offerte (Normalbetrieb, ohne Ersatzbetrieb), sind diese Mehrkosten als NAI dem Seilbahninvestitionsprojekt anzurechnen.

Falls die Offerte mit Ersatzbetrieb günstiger ist als die "gewöhnliche" Offerte, gilt erstere und die Abgeltung wird entsprechend gegen unten angepasst. Dem Seilbahninvestitionsprojekt werden keine Kosten belastet.

4. Finanzierung von Neuerschliessungen (Ausbauten gemäss AS/STEP)

Bei Investitionen in Seilbahnen mit Neuerschliessungen oder in Seilbahnen, die aktuell nicht abgegolten werden, handelt es sich nicht um «Substanzerhalt», sondern um einen «Ausbau» gemäss Kapitel 5a EBG und Artikel 4 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (BIFG; SR 742.140).

Dies hat zur Folge, dass zwecks Gewährung eines 50%-A-Fonds-perdu Beitrags aus dem BIF diese Investitionen zwingend in einen Ausbauschnitt (AS) im Rahmen des strategischen Entwicklungsprogrammes (STEP) aufgenommen werden müssen. Stimmt das Parlament der Aufnahme der Investition in den AS zu, wird in der Folge eine Umsetzungsvereinbarung abgeschlossen, und zwar durch die Sektion Grossprojekt (Abteilung Infrastruktur) des BAV.

Ohne Aufnahme in einen AS ist eine Investition nur dann möglich, wenn ein Dritter den 50 %-Beitrag des BIF übernimmt, bspw. der Kanton oder die beteiligten Gemeinden. In diesem Fall wäre der Sektion Personenverkehr (Abteilung Finanzierung) des BAV direkt ein Vorgesuch gemäss Artikel 19 ARPV einzureichen. Der Abschluss einer Vereinbarung nach Artikel 58b Absatz 4 EBG ist in diesem Fall nicht notwendig, da aufgrund der fehlenden Spartenrennung keine Folgekosten für die Infrastruktur entstehen.

Ohne eine solche A-Fonds-perdu-Finanzierung durch Dritte ist dagegen keine Zustimmung zur Übernahme der Folgekosten möglich.

5. Bedingt rückzahlbare Darlehen

Die Finanzierung von Investitionen von abgegoltenen Seilbahnen hat in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Eine Zeit lang wurden bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt, danach rückzahlbare Darlehen.

Das BAV strebt eine Bereinigung der verschiedenen bestehenden Finanzierungen an. Dies gilt insbesondere für die bestehenden bedingt rückzahlbaren Darlehen. Da für neue Investitionen eine neue Finanzierungsform zur Verfügung steht, erachten wir eine Rückzahlung der bedingt rückzahlbaren Darlehen als angezeigt. Bei den Rückzahlungsmodalitäten soll dabei der Mittelbedarf für kleinere

Investitionen, für welche keine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen wird, berücksichtigt werden.

Diese Frage soll mit den betroffenen Seilbahnunternehmen im Rahmen des Bestellverfahrens 2020/2021 diskutiert werden, mit dem Ziel der Rückzahlung ab 2020.

6. Genehmigungsprozess

Die Finanzierung im Rahmen der RPV-Offerte (Betriebsmittelgenehmigung nach Artikel 19 ARPV) und die Finanzierung mittels BIF-Beitrag bedürfen separater Genehmigungsprozesse. Die Betriebsmittelgenehmigung nach Artikel 19 ARPV erfolgt vor Baubeginn und ist Voraussetzung für den Abschluss einer FV (vgl. Beilage: Zeitachse Genehmigungsprozess Seilbahnen).

- Betriebsmittelgenehmigung nach Artikel 19 ARPV

Der Betriebsmittelgenehmigungsprozess für Seilbahnen ist in der Wegleitung zur Beschaffung von Betriebsmitteln im RPV umschrieben:

www.bav.admin.ch => Themen A-Z => Regionaler Personenverkehr => Betriebsmittelbeschaffung => Wegleitung

Bewährt hat sich vor dem Einreichen des Betriebsmittelgesuches eine Besprechung eines konkreten Projektes mit allen Beteiligten, d.h. Seilbahn, Kanton, Vertreter der Sektionen Personenverkehr (Abgeltung RPV), Schienennetz (FV), Bewilligungen I (Plangenehmigung) und Seilbahntechnik (technische Aspekte).

- Finanzierungsvereinbarung (FV)

Für eine definitive Zusicherung der Finanzierung mittels einer FV sind dem BAV nach Vorliegen der definitiven Betriebsmittelgenehmigung und gegen Ende des Plangenehmigungsverfahrens (Kostenrisiken besser abschätzbar) folgende Gesuchsunterlagen zu unterbreiten:

- a) Finanzierungsgesuch für Finanzhilfe nach Artikel 18a SebG inklusive der Tabelle Artikel 3 FV "Gegenstand der Vereinbarung";
- b) Offerten der Lieferanten mit Leistungsbeschreibung und Kostenvoranschlägen zu den Investitions- und Desinvestitionskosten (Bauprojekt) sowie die geplanten Eigenleistungen, Anhang 1 FV;
- c) Finanzierungsnachweis für den vom Bund nicht finanzierten Teil Artikel 5 FV "Finanzierung" und Anhang 2 FV (Bestätigungsschreiben Dritter);
- d) Finanzierungsplan zu Investition Artikel 7 FV "Auszahlung der Beiträge" und Anhang 3 FV;
- e) Bauliche und wirtschaftliche Risikoanalyse sowie Projektorganisation Anhang 4 FV;
- f) Bestätigung, dass der mitbestellende Kanton den Folgekosten gemäss Artikel 19 ARPV zugestimmt hat.

Vorlagen zu Anhängen der FV (exkl. Anhang 2) wie Leistungsbeschreibungen zu Offerten mit Kostenvoranschlag der Lieferanten, Finanzierungsplan zur Investition, Risikoanalyse sowie Projektorganisation werden vom BAV (Sektion Schienennetz) auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- Vorzeitige Anschaffungen und vorzeitiger Baubeginn

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) darf der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. Mit der Betriebsmittelgenehmigung nach Artikel 19 ARPV wird im Grundsatz nach eine Finanzhilfe zugesichert. Demnach können grössere Anschaffungen getätigt oder

Aufträge ausgelöst werden, nicht aber vor Ort mit dem Bau begonnen werden. Ein vorzeitiger Baubeginn vor Ort ist nur zulässig, wenn er mit der Plangenehmigungsverfügung (PGVf) verfügt wurde. Damit wird sichergestellt, dass alle Umwelt- und Drittinteressen gewahrt bleiben und kein Beschwerderisiko besteht. Dies ist beim Eingehen von Verträgen zu berücksichtigen.

Soll vor Vorliegen der Betriebsmittelgenehmigung eine grössere Anschaffung getätigt werden, so muss ein separates Gesuch um vorzeitige Anschaffung gemäss Artikel 26 SuG gestellt werden.

Beilage: Zeitachse Genehmigungsprozess Seilbahnen

